



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Januar 2014

Achtundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 69 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2013

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/68/456/Add.2)]

68/172. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt ist, und eingedenk des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹ sowie anderer einschlägiger bestehender internationaler Normen und innerstaatlicher Rechtsvorschriften,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen über die wirksame Förderung der Erklärung sowie auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 6/15 vom 28. September 2007² und 19/23 vom 23. März 2012³, mit denen der Rat das Forum für Minderheitenfragen einrichtete und dessen Mandat verlängerte, 16/6 vom 24. März 2011 über das Mandat der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen⁴, 18/3 vom 29. September 2011 über die Podiumsdiskussion zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung⁵ und 22/4 vom 21. März 2013 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören⁶,

erklärend, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und der Dialog zwischen diesen Minderheiten und der übrigen Gesellschaft sowie die konstruktive und alle

¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

³ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr. 1), Kap. III, Abschn. A.

⁴ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁵ Ebd., *Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

⁶ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.



Seiten einschließende Schaffung von praktischen und institutionellen Vorkehrungen mit dem Ziel, der Vielfalt einen Platz in der Gesellschaft zu bieten, zu politischer und sozialer Stabilität beitragen und die Prävention und friedliche Beilegung von Konflikten fördern, die die Rechte von Personen berühren, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Häufigkeit und Schwere sowie die oftmals tragischen Folgen der in vielen Ländern bestehenden Streitigkeiten und Konflikte, die Personen betreffen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie darüber, dass diese Personen oft unverhältnismäßig stark unter den Auswirkungen von Konflikten und den daraus resultierenden Verletzungen ihrer Menschenrechte leiden und besonders von Vertreibung bedroht sind, unter anderem durch Bevölkerungsumsiedlung, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

betonend, dass die nationalen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie bei Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung von Problemen im Zusammenhang mit Minderheitenfragen und zur Schaffung eines entsprechenden Bewusstseins eine wichtige Rolle spielen können,

sowie betonend, dass stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um das Ziel der vollen Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu erreichen, namentlich indem ihre wirtschaftliche und soziale Lage und ihre Marginalisierung angegangen werden, und um jedwede Diskriminierung, der sie ausgesetzt sind, zu beenden,

ferner betonend, wie wichtig es ist, mehrfache, verschärfte und sich überschneidende Formen der Diskriminierung von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und deren kombinierte negative Auswirkungen auf den Genuss ihrer Rechte zu erkennen und dagegen vorzugehen,

unter Betonung der grundlegenden Bedeutung, die der Menschenrechtsbildung und -ausbildung und dem Menschenrechtslernen sowie dem Dialog, darunter dem Dialog zwischen den Kulturen und Religionen, und dem Zusammenwirken aller in Betracht kommenden Interessenträger und Mitglieder der Gesellschaft im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, als integraler Bestandteil der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zukommt, wozu auch der Austausch bewährter Verfahren, etwa zur Förderung des wechselseitigen Verständnisses von Minderheitenfragen, die Handhabung der Vielfalt durch die Anerkennung von Mehrfachidentitäten und die Förderung inklusiver und stabiler Gesellschaften und ihres inneren Zusammenhalts gehören,

anerkennend, dass den Vereinten Nationen beim Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, eine wichtige Rolle zukommt, indem sie unter anderem der Erklärung gebührend Rechnung tragen und sie verwirklichen, unter Hinweis auf die Ziffern in ihrer Resolution 67/292 vom 24. Juli 2013 über Mehrsprachigkeit, die sich auf die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, beziehen, und anerkennend, dass die Mehrsprachigkeit ein Mittel zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt ist,

erklärend, dass der zwanzigste Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung im Jahr 2012 eine wichtige Gelegenheit bot, über die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, über das Erreichte, die bewährten Verfahren und die Herausforderungen im Hinblick auf die Umsetzung der Erklärung, über die unterschiedliche Art und Weise, wie sie genutzt und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene in die Praxis umgesetzt wurde, und

über die Auswirkungen zu reflektieren, die sie auf innerstaatliche Rechtsvorschriften, institutionelle Mechanismen und deren Aktivitäten und Programme zur Förderung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, hatte,

Kenntnis nehmend von den unterschiedlichen Aktivitäten, die von den Staaten, den regionalen zwischenstaatlichen Organen, der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, und dem System der Vereinten Nationen unternommen wurden, um den Jahrestag zu begehen, insbesondere die von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte veranstalteten regionalen Sachverständigentagungen,

unter Begrüßung des von dem Amt des Hohen Kommissars veröffentlichten Leitfadens für Themenanwälte über die Förderung und den Schutz der Rechte von Minderheiten, welcher Informationen über die wesentlichen Akteure enthält, die sich bei den Vereinten Nationen und in wichtigen regionalen Organisationen mit den Rechten von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, befassen, und ein wertvolles Instrument für diejenigen darstellt, die sich weltweit für dieses Thema einsetzen,

in diesem Zusammenhang *aner kennend*, welche wichtige Rolle der Unabhängigen Expertin bei der Förderung der Umsetzung der Erklärung zukommt,

1. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können, im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören⁷, und verweist auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁸, namentlich die Bestimmungen über Formen der Mehrfachdiskriminierung;

2. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die in der Erklärung festgelegten Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie Bedingungen zur Förderung ihrer Identität begünstigen, ihnen angemessene Bildungsangebote bereitstellen und die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes ohne Diskriminierung erleichtern und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive anwenden;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen, unter anderem verfassungsmäßige, gesetzgeberische, administrative und sonstige Maßnahmen, zu ergreifen, um die Erklärung zu fördern und umzusetzen, und appelliert an die Staaten, im Einklang mit der Erklärung bilateral und multilateral zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf den Austausch bewährter Verfahren und gewonnener Erfahrungen, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen;

4. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Initiativen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sich ihrer Rechte, wie in der Erklärung und in anderen internatio-

⁷ Resolution 47/135, Anlage.

⁸ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

nalen Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der Menschenrechte festgelegt, bewusst sind und in der Lage sind, diese auszuüben;

5. *empfiehlt*, dass die Staaten und andere maßgebliche Akteure so weit wie möglich sicherstellen, dass die Erklärung in alle Minderheitensprachen übersetzt und weit verbreitet wird;

6. *fordert die Staaten auf*, eingedenk des Themas der fünften Tagung des Forums für Minderheitenfragen und im Hinblick auf die Förderung der Umsetzung der Erklärung und die Gewährleistung der Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, indem sie unter anderem

a) jede Rechtsvorschrift, Politik oder Praxis, die eine diskriminierende oder unverhältnismäßig negative Auswirkung auf Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, hat, im Hinblick auf eine mögliche Abänderung derselben überprüfen;

b) Sensibilisierungs- und Ausbildungsinitiativen, unter anderem für Amtsträger, Richter, Staatsanwälte und Beamte mit Polizeibefugnissen, über die in der Erklärung enthaltenen Rechte entwickeln;

c) Abteilungen, Sektionen oder Anlaufstellen innerhalb bestehender Institutionen bestimmen oder die Einrichtung spezialisierter nationaler Institutionen oder Organisationen erwägen, die sich mit den Rechten von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, befassen;

7. *empfiehlt* den Staaten, dafür Sorge zu tragen, dass alle im Hinblick auf die Umsetzung der Erklärung ergriffenen Maßnahmen so weit wie möglich unter voller, wirksamer und gleichberechtigter Mitwirkung von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, erarbeitet, gestaltet, umgesetzt und überprüft werden;

8. *fordert die Staaten auf*, bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, der Situation und den besonderen Bedürfnissen von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen, die Minderheiten angehören, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

9. *legt den Staaten nahe*, bei ihren Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz Aspekte, die mit Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zusammenhängen, in ihre nationalen Aktionspläne aufzunehmen und in diesem Kontext Formen der Mehrfachdiskriminierung in vollem Umfang zu berücksichtigen;

10. *fordert die Staaten auf*, die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie die wirksame Nichtdiskriminierung und die Gleichberechtigung aller Menschen in die Strategien zur Prävention und Beilegung von Konflikten zu integrieren, an denen diese Minderheiten beteiligt sind, und dabei ihre uneingeschränkte und effektive Mitwirkung an der Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung dieser Strategien sicherzustellen;

11. *fordert den Generalsekretär auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen zur Verfügung zu stellen, so auch im Kontext der Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, um bestehende oder potenziell entstehende Situationen, die Minderheiten betreffen, beilegen zu helfen;

12. *begrüßt* die Berichte der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen und den Schwerpunkt, der darin insbesondere auf die institutionelle Aufmerksamkeit für die

Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, innerhalb der Regierungsorgane, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden nationalen Gremien als Mittel zur Förderung dieser Rechte⁹ sowie auf rechtegestützte Ansätze zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Personen, die religiösen Minderheiten angehören¹⁰, gelegt wird;

13. *lobt* die Unabhängige Expertin für ihre bisherige Arbeit und ihre wichtige Rolle mit dem Ziel, die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, stärker ins Bewusstsein und ins Licht der Öffentlichkeit zu rücken, sowie für ihre Führungsrolle bei der Vorbereitung und der Arbeit des Forums, die zu den Anstrengungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen Mechanismen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den Rechten von Personen, die Minderheiten angehören, beiträgt;

14. *bittet* die Unabhängige Expertin, der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten;

15. *fordert* alle Staaten *auf*, mit der Unabhängigen Expertin zusammenzuarbeiten und sie bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und Pflichten zu unterstützen, alle von ihr angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft zu erwägen, den Anträgen der Unabhängigen Expertin auf Besuch ihres Landes umgehend zu entsprechen, um ihr die wirksame Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen;

16. *legt* den Sonderorganisationen, Regionalorganisationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, einen regelmäßigen Dialog mit der Mandatsträgerin aufzunehmen, mit ihr regelmäßig zusammenzuarbeiten und auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen beizutragen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

17. *äußert ihre Anerkennung* für den erfolgreichen Abschluss der fünften Tagung des Forums im November 2012, die sich mit der Umsetzung der Erklärung befasste, angesichts der regen Beteiligung der Interessenträger eine wichtige Plattform zur Förderung des Dialogs zu diesen Themen bildete und als Teil ihrer Ergebnisse in ihren Empfehlungen Erfolge, bewährte Verfahren und Herausforderungen für die weitere Umsetzung der Erklärung aufzeigte¹¹, und legt den Staaten *nahe*, die einschlägigen Empfehlungen des Forums zu berücksichtigen;

18. *bittet* die Staaten, die Mechanismen, Organe, Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie Wissenschaftler und Sachverständige für Minderheitenfragen, auch weiterhin aktiv an den Tagungen des Forums mitzuwirken;

19. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Unabhängigen Expertin und den maßgeblichen Institutionen der Vereinten Nationen sowie von den Mitgliedstaaten zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung unternommenen Aktivitäten¹²;

20. *begrüßt* die von dem Menschenrechtsrat auf seiner neunzehnten Tagung aus Anlass des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung abgehaltene Podi-

⁹ A/67/293.

¹⁰ A/68/268.

¹¹ Siehe A/HRC/22/60.

¹² A/68/304.

umdiskussion und nimmt mit Dank Kenntnis von anderen multilateralen, regionalen und subregionalen Initiativen zur Begehung dieses Jahrestags;

21. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Kommissars koordinierte interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zu Minderheitenfragen und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit weiter auszubauen, indem sie unter anderem Politikkonzepte zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, erarbeiten und dabei auch auf die sachdienlichen Ergebnisse des Forums zurückgreifen;

22. *nimmt* in dieser Hinsicht *insbesondere Kenntnis* von der Einrichtung des Netzwerks der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung und zum Schutz von Minderheiten, das vom Amt des Hohen Kommissars koordiniert wird und auf die Verbesserung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den maßgeblichen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen gerichtet ist, und bittet das Netzwerk, mit der Unabhängigen Expertin und dem Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zusammenzuarbeiten und Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und Akteure der Zivilgesellschaft zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuwirken;

23. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über Rassendiskriminierung und den Schutz von Minderheiten, welche dem System der Vereinten Nationen Orientierung bietet, wie Rassendiskriminierung und der Schutz von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, anzugehen sind, und die unter anderem darauf abzielt, ihre Rechte in die Arbeit des Systems der Vereinten Nationen auf globaler, regionaler und Landesebene, einschließlich über die Koordinierungsmechanismen, zu integrieren;

24. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen bei den mit der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zusammenhängenden Tätigkeiten fortzusetzen und die Arbeit der auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen zuständigen Regionalorganisationen bei ihren Bemühungen zu berücksichtigen;

25. *fordert* die Hohe Kommissarin *auf*, im Rahmen ihres Mandats die Umsetzung der Erklärung auch weiterhin zu fördern und zu diesem Zweck einen Dialog mit den Regierungen zu führen und den United Nations Guide for Minorities (Leitfaden der Vereinten Nationen für Minderheiten) regelmäßig zu aktualisieren und weit zu verbreiten;

26. *bittet* die Hohe Kommissarin, sich weiter um freiwillige Beiträge zu bemühen, um die wirksame Beteiligung von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, insbesondere aus Entwicklungsländern, an den von den Vereinten Nationen organisierten Aktivitäten im Zusammenhang mit Minderheitenfragen, insbesondere an den Aktivitäten ihrer Menschenrechtsorgane und des Forums, zu erleichtern, und dabei besonders darauf zu achten, dass die Beteiligung von jungen Menschen und Frauen sichergestellt wird;

27. *begrüßt* in dieser Hinsicht den Beschluss des Menschenrechtsrats, einen Sonderfonds für die Beteiligung der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger unter anderem an dem Forum für Minderheitenfragen einzurichten¹³, mit dem Ziel, die

¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. IV.

möglichst breite Teilnahme von Vertretern der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen Interessenträgern zu erleichtern, wobei besonderes Augenmerk auf Teilnehmer aus den am wenigsten entwickelten Ländern gelegt wird, und fordert die Staaten auf, die Teilnahme der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger an dem Forum für Minderheitenfragen zu unterstützen und zu diesem Zweck freiwillige Beiträge an den Sonderfonds zu leisten;

28. *bittet* die Menschenrechtsvertragsorgane und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, auch künftig im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihr Augenmerk auf die Situation und die Rechte von Personen zu richten, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und in dieser Hinsicht die einschlägigen Empfehlungen des Forums zu berücksichtigen;

29. *erklärt erneut*, dass die allgemeine regelmäßige Überprüfung sowie die Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen wichtige Mechanismen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellen, fordert die Staaten in dieser Hinsicht auf, wirksame Folgemaßnahmen zu den aus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangenen akzeptierten Empfehlungen betreffend die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu ergreifen, und legt den Vertragsstaaten ferner nahe, Folgemaßnahmen zu den diesbezüglichen Empfehlungen der Vertragsorgane ernsthaft in Erwägung zu ziehen;

30. *legt* den regionalen zwischenstaatlichen Organen *nahe*, innerhalb ihrer jeweiligen Region verstärkte Aufmerksamkeit für die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern, indem sie unter anderem in ihrer Arbeit die Erklärung aktiv stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken und fördern, ihre Umsetzung auf nationaler Ebene anregen und die Schaffung von thematischen und/oder Sondermechanismen zu diesem Thema in Erwägung ziehen;

31. *legt* den nationalen Menschenrechtsinstitutionen *nahe*, den Rechten von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie unter anderem erwägen, innerhalb ihrer Sekretariate beispielsweise eine Abteilung, eine Sektion oder eine Anlaufstelle einzurichten, die sich mit diesen Rechten befasst;

32. *legt* der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *nahe*, die Erklärung stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und zu überprüfen, inwieweit sie die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und die Erklärung in ihre Arbeit integriert, und die Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, über ihre Rechte zu informieren;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch Informationen über die Aktivitäten enthält, die die Mitgliedstaaten, das Amt des Hohen Kommissars, die Unabhängige Expertin, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger durchgeführt haben, um die Umsetzung der Erklärung zu fördern und die Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu gewährleisten;

34. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
18. Dezember 2013